OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701203/2/BP/NF

Datum:
Linz, 27. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der C M W, x, in x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 13. Juli 2021, GZ: BHGR/921080008400/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Juli 2021, GZ: BHGR/921080008400/21, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 40 Abs. 2 i.V.m. § 15 EpiG i.V.m. § 13 Abs- 3 und Abs. 4 8. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 85/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 162/2021 eine Geldstrafe von 200 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tage 19 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde sprach wie folgt ab:
„1. Datum/Zeit: 11.04.2021, 17:51 Uhr

Ort: in x, x

Sie haben als Teilnehmer einer Veranstaltung beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 8. Novelle zur 4. Covid-19-SchuMaV, nämlich bei der Versammlung „Spaziergang“ in x, keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 2 ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben einzuhalten ist und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:
„Auf Grund der Anzeige der Polizeiinspektion Grieskirchen PAD/21/00644555/001/VStV vom 14.04.2021 wurden Sie wie im Spruch anführt als Teilnehmer einer Veranstaltung betr. Corona-Maßnahmen, "Sparziergang", in x, Datum/Tatzeit 11.04.2021 gegen 17:51 Uhr Höhe Objekt x, angetroffen.

Von unserer Behörde wurde Ihnen eine Strafverfügung, selbe Aktenzahl wie dieses Schreiben vom 15.04.2021, mit einer Geldstrafe von 200 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden, wegen Verletzung der Rechtsvorschrift § 40 Abs. 2 i.V.m. § 15 EpiG i.V.m. § 13 Abs. 3 und Abs. 4 8. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 162/2021 zugesandt.

Dagegen haben Sie rechtzeitig mit E-Mail vom 27. April 2021, das Rechtsmittel des Einspruchs eingelegt. Im Einspruch wurde im Wesentlichen zusammengefasst angegeben, Ihnen ist das Tragen eins Mund- Nasenschutzes aus medizinischen Gründen nicht zumutbar ist, Sie haben sich dies am 22.04.2021 ärztlich attestieren lassen. Sie haben den Mindestabstand zu allen nicht mit Ihnen in Haushalt lebenden Personen eingehalten. Das Strafmaß steht in Anbetracht der Ersatzfreiheitsstrafe in keinem Verhältnis zu anderen Strafen die für dasselbe Delikt vorgesehen sind oder verhängt werden.

Der festgestellte Sachverhalt ist wie folgt rechtlich zu beurteilen:

(...)

Sie waren am 11.04.2021 gegen 17:51 Uhr Teilnehmer einer Veranstaltung betr. Corona-Maßnahmen, "Sparziergang" , in x, auf Höhe x. Lt. Anzeige der Polizeiinspektion haben Sie die geforderte Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 nicht getragen. Dies wird auch nicht bestritten. Zum Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung haben Sie kein ärztliches Attest vorgewiesen. Die Verletzung des Mindestabstands zu nicht mit Ihnen in Haushalt lebenden Personen, wurde nicht gegen Sie vorgebracht.

Der von der Polizei übermittelte festgestellte Sachverhalt ist für die entscheidende Behörde eindeutig, schlüssig und glaubwürdig und wird daher im Rahmen der Beweiswürdigung auch als korrekt angenommen.

Der objektive Tatbestand ist daher jedenfalls als gegeben anzusehen.

Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat unter, LVwG-700921/3/KLi vom 01.04.2021, in einer vergleichbaren Angelegenheit (Teilnehmer an einer Veranstaltung nach § 12 Abs.1 Z2 der 2. Covid-19 Notmaßnahmenverordnung und keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben) entschieden, dass bei solchen Veranstaltungen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist.

(...)

Zur Strafbemessung wird mitgeteilt, dass die Bewältigung der COVID-19-Pandemie eine enorme Herausforderung für die Gesellschaft weltweit darstelle. Die vom Gesetz- und Verordnungsgeber angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 seien daher tunlichst einzuhalten, um die Fallzahlen der Erkrankten zu senken und somit einen Kollaps des Gesundheitssystems, der eine Vielzahl von Todesfällen nach sich ziehen würde, zu verhindern. Gerade als Teilnehmer an einer Versammlung, an der ganz offensichtlich der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden könne, komme dem Beschuldigten ein hohes Maß an Verantwortung zu, zumal das Infektionsrisiko in diesem Bereich durch die Menschenansammlung überdurchschnittlich hoch sei. Aus generalpräventiven Gründen sei eine Ermahnung oder Beratung nicht gerechtfertigt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen das oa Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 13. August 2021.

Weitwendig und umfangreich stellt die Bf auf 67 Seiten die Zweckmäßigkeit, Sinnhaftigkeit aber auch die Rechtmäßigkeit der bestehenden Maßnahmen und gesetzlichen Normen in Frage, widerspricht jedoch keinesfalls dem Umstand, dass sie keinen Mund- und Nasenschutz getragen hatte. Ein allfälliges, dieses Handeln zum Tatzeitpunkt rechtfertigendes medizinisches Attest legte die Bf ebenfalls nicht vor.

Abschließend stellt die Bf nachstehende Anträge:

„d) Beschwerdeanträge

Aus diesen Gründen richtet die Bf an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Anträge

- auf rasche Bearbeitung wegen „Gefahr im Verzug“ iVm vielen weiteren Personen, welche sich dieser Maßnahmen unterordnen „müssen“, da sie sonst von Weisungsempfängern belangt werden und so zu einer potenziellen Körperverletzung an sich selbst genötigt würden ;

- insofern das Landesverwaltungsgericht diese Exekution nicht selber durchführen kann, im Sinne der Amtshilfe den VfGH dazu zu veranlassen, den Bundespräsidenten - wie in der Causa Blümel - die Herausgabe der Verordnungserlassungsakten des Gesundheitsministeriums, die eine Eingriffsnotwendigkeit aufgrund SARS-CoV- 2 bzw. einer Epidemie nationaler Tragweite belegen, durch Exekution heranzuschaffen. Im Falle des beharrlichen Verweigerns der Herausgabe der substantiellen Verordnungsentscheidungsgrundlagen, welche eine Eingriffsnotwendigkeit in die Grund- und Freiheitsrechte der gesamten Bevölkerung rechtfertigen, möge das LVwG OÖ den VfGH die entsprechende Verordnung vorlegen und eine Erkenntnis über dessen inhaltliche Verfassungswidrigkeit beantragen ;

- zu erkennen, dass es keinerlei haltbare Evidenz für eine epidemische Lage nationaler Tragweite gibt, und somit die Maßnahmen iVm dem SARS-CoV-2 – ohne rechtlich nachvollziehbarer Grundlage - nicht anzuwenden sind ;

- auf Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der sich auf § 15 Abs. 2 Z 2 EpiG stützenden Rechtsvorschriften und Verordnungen - erforderlichenfalls durch den VfGH - und bis auf die Einbringen der nötigen und validen Beweise für deren Notwendigkeit - wegen Gefahr im Verzug - die Maskentragepflicht auf Versammlungen gem. § 13 Abs. 3 Z 2 8. COVID-19- SchMV - und in eventu weitere auf Grundlage der (inzwischen wiederlegten massiven) epidemiologischen Gefahr seitens SARS-CoV-2 verhängten Verordnungen - aufzuheben. Bei fehlender Zuständigkeit ist in diesem Falle die dafür zuständige Stelle unmittelbar zu konsultieren und über den Sachverhalt aufzuklären, sowie die nötigen Verfahren einzuleiten ;

- in der Sache selbst zu entscheiden, dass die angewandte Rechtsvorschrift zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutzvorrichtung auf Versammlungen im Freien gem. § 15 Abs. 2 Z 2 EpiG aufgrund fehlender Notwendigkeit resp. mangelhafter Evidenz dieser bis zur Erbringung der nötigen evidenzbasierten Beweismittel nicht mehr anzuwenden ist ;

- zu erkennen, dass eine „unbedingte Erfordernis“ zur Anwendung der in § 15 Abs. 2 Z 2 EpiG genannten Maßnahme zu keinem Zeitpunkt - zumindest aber nicht zum vermeintlichen Tatzeitpunkt - gegeben und somit rechtswidrig war ;

- zu erkennen, dass die effektive Feststellung einer möglichen Infektiosität des SARS-CoV-2 nur durch dessen Fähigkeit zur Replikation (Vermehrungsfähigkeit) besteht und diese Vermehrungsfähigkeit nur durch eine Anzüchtung festgestellt werden kann, die in eventu aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in Hochsicherheitslaboren (BSL-3 Laboren) durchgeführt werden kann und darf, insofern der PCR-Test als diagnostisches Werkzeug zur Ermittlung eines Krankheitsfalles ungeeignet ist ;

- alle laufenden Verwaltungsstrafverfahren, welche sich auf § 15 Abs. 2 Z 2 EpiG stützen, einzustellen ;

- eine Verhältnismäßigkeitsprüfung der Anwendbarkeit des § 15 Abs. 2 Z 2 EpiG in dem derzeitig angenommenen Pandemiegeschehen beim VfGH anzuhängen, um zu evaluieren, ob der Nutzen den Schaden überwiegt ;

- in der Sache selbst zu entscheiden, ob der Bescheid in sich schlüssig ist und die angewandten Rechtsnormen in diesem Fall tatsächlich anwendbar und verhältnismäßig sind ;

- zu evaluieren, ob das Vermummungsverbot, welches von Gesetzeswegen vorgegeben ist, der Verordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutzvorrichtung überwiegt oder unterliegt ;

- beim VfGH prüfen zu lassen, ob - anhand der vorgebrachten Beweismittel - eine epidemische Lage nationaler Tragweite gegeben ;

- auf Aufwandsersatz gem. § 1 VwGH-Aufwandersatzverordnung oder anderweitigen Aufwandsersatz für den Schriftsatzaufwand des vorliegenden Dokumentes in Gesamthöhe von 1659,40€ ;

- auf Prüfung diverser Menschenrechtsverletzungen beim VfGH oder notwendigenfalls beim EuGH, die anhand des Sachverständigengutachtens aus dem Weimarer Urteil, Beschluss vom 08.04.2021, Az.: 9 F 148/21 angenommen werden können und bei der Verhängung der Maskentragepflicht sowie der auf dem COVID-19-MG gründenden Verordnungen im generellen zu Tragen kommen ;

- auf Schadensersatz für die begangene behördliche Diskriminierung sowie indirekt fahrlässige Nötigung zum Tragen einer Maske in Höhe von 2500€ ;

- auf Prüfung beim VfGH oder einer sonstigen zuständigen Stelle, ob die Maßnahmen, welche zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden - insbesondere die Maskentragungspflicht - generell, anhand der vorgelegten Studien, inhaltlich verhältnismäßig und anzuwenden sind ;

- die Verordnungen zum Tragen einer den Mund-NasenBereich abdeckenden Schutzvorrichtung durch den VfGH - aufgrund der vorgebrachten Beweismittel iVm Gefahr in Verzug - schnellstmöglich zu einer freiwilligen Handlung ergänzen zu lassen ;

- die Verantwortlichen für die nunmehr über ein Jahr andauernden Schäden an der Gesellschaft zur Verantwortung zu ziehen und Strafanzeige gegen sie zu stellen ;

- alle weiteren nötigen Verfahren einzuleiten, um diesen Fall - bezogen auf die Verordnung zum Tragen einer Maske - vollumfänglich aufzuklären ;

- das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bf aufgrund zahlreicher entlastender Beweismittel einzustellen ;

- die zur Evaluierung der Gefahren beim Tragen eines MNS notwendigen Sachverständigen hinzuzuziehen. Darunter fallen jene mit psychologischen, psychosomatischen als auch medizinischen und soziologischen Kenntnissen ;

- - im Falle einer mündlichen Verhandlung - auf die Zulassung von Zeugen iVm den Auswirkungen des Maskentragens auf Psyche und Körper und der behördlichen sowie polizeilichen als auch gesellschaftlichen Diskriminierung ;

- auf vollständige und ungekürzte Akteneinsicht in die zur Beurteilung der epidemischen Lage nationaler Tragweite begründenden Beweismittel, welche ein Eingreifen in Grund- und Freiheitsrechte legitimiert haben und eine Rechtsgrundlage der angewandten Verordnung bilden ;

- in eventu die angewandte Rechtsnorm zur Verpflichtung zum Tragen eines MNS soweit zu ergänzen, dass sie nicht im Widerspruch mit den im Arbeitsschutz vorgesehenen Empfehlungen steht.
  Dies muss ggf. beim VfGH vorgelegt bzw. beantragt werden ;

- in eventu eine öffentlich mündliche Verhandlung in einem für Zuseher geeigneten Gerichtssaal durchzuführen;“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 18. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt.

Unter den zahlreichen Beschwerdeanträgen findet sich zuletzt auch ein „in eventu-Antrag“, der alleine schon aufgrund der Formulierung als fakultativ zu werten ist. Diese Annahme findet auch im 5.-letzten Antrag Deckung, wo Zeugen „im Falle einer mündlichen Verhandlung“ beantragt werden.

Da im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, der entscheidungswesentliche Sachverhalt völlig unbestritten feststand und keine Partei explizit die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat, konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf wurde als Teilnehmerin einer Veranstaltung betr. Corona-Maßnahmen, "Sparziergang", in X, Datum/Tatzeit 11.04.2021 gegen 17:51 Uhr Höhe Objekt X, angetroffen. Dabei trug sie keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung.

Zu diesem Zeitpunkt verfügte die Bf über kein ärztliches Attest, wonach ihr das Tragen eines Mund-Nasenschutzes nicht zugemutet hätte werden können.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

Ausdrücklich zu betonen gilt es dennoch, dass die Bf weder in ihrem Einspruch gegen die – dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis vorhergehende – Strafverfügung noch in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde substantiiert dargelegt bzw überhaupt behauptet hat, nicht an der Versammlung zur Tatzeit am Tatort teilgenommen zu haben bzw dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben. Vielmehr äußerte sich die Bf lediglich pauschal zu generellen Normen, medizinischen Gutachten udgl..

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 64/2021, lautete auszugsweise:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.
(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:
1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
3. Beschränkung der Teilnehmerzahl,
4. Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln,
5. ein Präventionskonzept zur Minimierung des Infektions- sowie des Ausbreitungsrisikos. Ein Präventionskonzept ist eine programmhafte Darstellung von Regelungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer näher bezeichneten meldepflichtigen Erkrankung im Sinne dieses Bundesgesetzes.
[...]

Sonstige Übertretungen.

§ 40. (1) [...]
(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen."

III.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV), BGBl II 58/2021 idF BGBl II 162/2021, lautete auszugsweise:

„Veranstaltungen

§ 13.

(1) Veranstaltungen sind untersagt.

(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. Sportveranstaltungen im Spitzensport gemäß 15,
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,

5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,

6. unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,

7. Begräbnisse mit höchstens 50 Personen,

8. Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen,

9. Zusammenkünfte zum Zweck der Ausübung von Sport im Freiluftbereich, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, von nicht mehr als zehn Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zuzüglich zwei volljähriger Betreuungspersonen,

10. Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen,

11. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, zur tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2012 im Freien und zu Fahraus- und -weiterbildungen, allgemeinen Fahrprüfungen sowie beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,

12. Zusammenkünfte von nicht mehr als vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger und

13. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen.

(4) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9, 10, 11 und 12 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist

1. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11 sowie

2. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 12 in geschlossenen Räumen

eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Bei Zusammenkünften nach Abs. 3 Z 9 darf der Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, kurzfristig unterschritten werden.

[...]“

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. Gemäß § 40 Abs 2 EpidemieG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt.

Die 2. COVID-19-NotMV, BGBl II 598/2020, wurde ua aufgrund § 15 EpidemieG erlassen.

Gemäß § 13 Abs 1 Z 2 iVm § 13 Abs 2 2. COVID-19-NotMV ist beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens2 Metern einzuhalten. Zusätzlich ist bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Unstrittig steht fest, dass die Bf am 11. April 2021 (17:51 Uhr) an der Versammlung betreff Corona-Maßnahmen "Sparziergang", in X, Höhe Objekt X, teilgenommen und dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen hat. Die Bf hat sohin entgegen § 13 Abs 2 2. Satz 2. COVID-19-NotMV bei einer Teilnahme an einer Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen.

Die Bf hat sohin einen Veranstaltungsort gemäß § 15 EpidemieG entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betreten. Zudem verfügte die Bf zum Tatzeitpunkt über kein ärztliches Attest, wonach ihr Versäumnis als gerechtfertigt angesehen werden könnte.

Der objektive Tatbestand ist sohin als erfüllt zu qualifizieren.

IV.2. § 40 Abs 2 EpidemieG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Hinsichtlich der Verwirklichung des subjektiven Tatbestands ist festzuhalten, dass sich die Bf offenbar mit aus Anlass von Covid-19 ergangenen generellen Normen auseinandersetzt und auch über diesbezügliche Aufhebungen des VfGH sowie allgemein über die generellen Normen im Zusammenhang mit Covid-19 Bescheid weiß, diese jedoch - offensichtlich erkennbar - persönlich ablehnt. Es hätte der Bf (und war ihr wohl auch) bewusst sein müssen, dass sie mit ihrem Verhalten eine Verwaltungsübertretung beging, die ein objektiv redlicher Dritter nicht begangen hätte.

Im Ergebnis ist daher auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite – zumindest in Form fahrlässigen Verhaltens – zu bejahen.

IV.3. Den Ausführungen der Bf dahingehend, dass die im konkreten Fall anwendbaren Bestimmungen nicht evidenzbasiert seien bzw. den mannigfaltigen medizinischen Überlegungen, ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich jedenfalls nicht zu folgen. Es besteht kein Anlass an der Gesetz- bzw Verfassungskonformität der verfahrensgegenständlichen Bestimmungen zu zweifeln. Genauso wenig war den weiteren Anträgen sei es aus mangelnder Entscheidungsrelevanz, sei es aus mangelnder Entscheidungskompetenz des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, nachzukommen.

IV.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist und damit schon der bisherigen Unbescholtenheit der Bf Rechnung getragen wurde. Die Höhe der Strafe ist geeignet und auch erforderlich, um die Bf von der Begehung einer neuerlichen Verwaltungsübertretung im Feld der Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung der Corona-Pandemie abzuhalten.

IV.5. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Die Missachtung des

Gebotes eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz zu tragen, ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 40 Abs 2 EpidemieG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.
In diesem Sinn war der Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 40 Euro) aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree